S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen
des im Zusammenhang bebauten Ortes Thonhausen

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - (BGBl 1/1976, S.2256) i.V. mit Art. 23 BayGO (GVBl 1982 S. 903) erläßt die Gemeinde Wolfersdorf mit Genehmigung des Landratsamtes Freising folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Thonhausen werden gemäß der aus dem beigefügten Lageplan i.M. 1:5000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Satzung und Lageplan entsprechen dem Beschluß des Gemeinderates Wolfersdorf vom 7.2.1984 und dem Schreiben des Landratsamtes Freising vom 2.1.1984 - Az.: 53-610-100/23 Hu/rr.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zolling, den 16.2.1984

Kaindl
(Kaindl)
Bürgermeister

b.w.